

Pressemitteilung



Lesbisches Aktionszentrum (LAZ) reloaded^{xx} e.V.
Der Verein für lesbische Sichtbarkeit.

Unsere ausführlichen [Erläuterungen](#) und Kommentierungen
- zum [Brief](#) der UN-Sonderberichterstatterin für Gewalt gegen
Frauen und Mädchen, Reem Alsalem, an Außenministerin
Baerbock und
- zur [Antwort](#), die Frau Alsalem auf ihre schriftlich geäußerten
Bedenken gegen das sog. Selbstbestimmungsgesetz erhalten hat.

Verteilt an Printmedien und ausgewählte AutorInnen im deutschsprachigen Raum

*darf gern zum Zitieren und Veröffentlichen unter Nennung der Urheberinnen verwendet werden

Inhaltsverzeichnis

Sachverhalt	3
I. Reem Alsalems Fragenkatalog	3
II. Übereinkommen des humanitären Völkerrechts zum Schutz von Frauen und Mädchen auf die sich Reem Alsalem beruft.....	4
III. zur Antwort der Ständigen Vertretung Deutschlands bei den Vereinten Nationen.....	7
Links zu weiteren genderkritischen Initiativen und Blogs.....	12

Sachverhalt:

Reem Alsalem (R.A.), Sonderberichterstatterin für Gewalt gegen Frauen und Mädchen, ihre Ursachen und Folgen, hat zum SBGG sowie zu den vom Familienausschuss des Bundestages vorgenommenen Änderungen vom 10.04.2024 (Az. 20(13)105) unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Innenausschusses des Bundesrats vom 02.05.2024 (Az. 195/1/24) am 13. Juni 2024 und unter Verwendung von Zeuginnenaussagen über erlittene männliche Gewalt einen offiziellen Brief an die deutsche Außenministerin (als Mitglied der Bundesregierung) geschrieben. Er umfasst 17 Seiten. In diesem Brief kritisiert sie i.W. die durch das SBGG schon jetzt zu verzeichnenden Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen unter Völkerrechtsgesichtspunkten („Gender Self-Determination Act ...falls short of a number of human rights obligations...“) und lässt dabei nicht unerwähnt, dass das Gesetzesvorhaben bei einer großen Anzahl von Frauenorganisationen und Aktivistinnen wegen der Risiken, die dieses besonders für weibliche Opfer männlicher Gewalt birgt, auf Widerstand gestoßen ist. Sie weist Frau Baerbock auf die Verpflichtungen Deutschlands zur Einhaltung der im Folgenden dargelegten kodifizierten Menschenrechte hin und informiert sie darüber, dass sie nach dem ihr vom Menschenrechtsrat erteilten Mandat verpflichtet sei, die ihr zur Kenntnis gebrachten Anschuldigungen zu klären und auf die erhaltenen Informationen wirksam zu reagieren. R.A. bittet Frau Baerbock, zu den folgenden Fragen ausführlich Stellung zu nehmen.

I. Fragenkatalog

1. Bitte geben Sie zusätzliche Informationen oder Kommentare zu den (im Originalschreiben) genannten Vorwürfen (z.B. Gelegenheit zur Identitätsverschleierung von Straftätern, sexuelle Gewalt transidentifizierter Männer gegen junge Lesben, Gefährdung geschlechtsspezifischer Räume für Frauen, Re-Victimisierung von Frauen/Mädchen durch das Fehlen traumaspezifischer Maßnahmepakete, mangelnde Vorkehrungen für das Sammeln geschlechtsspezifischer Daten, Gefährdung des Kindeswohls durch fehlende Schutzklauseln im Zusammenhang mit dem rechtlichen Geschlechtswechsel, Risiken für die Meinungsfreiheit durch das Offenbarungsverbot).
2. Bitte geben Sie Auskunft über die Schutzmaßnahmen, die Ihre Regierung ergriffen hat, um Menschenrechtsverletzungen gegen Frauen und Kinder, einschließlich Mädchen, zu verhindern, die sich aus der Umsetzung des SBGG ergeben könnten.
3. Bitte geben Sie Auskunft darüber, wie Ihre Regierung sicherstellen will, dass es ein aktuelles und zuverlässiges Register über geschlechtsspezifische Gewalt gibt, das genaue und aufgeschlüsselte Informationen über die Täter, die Opfer und die Beziehung zwischen ihnen enthält.
4. Bitte erläutern Sie, welche Maßnahmen Ihre Regierung ergreift, um die erneute Victimisierung von Frauen und Mädchen zu verhindern, welche Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind, die in erster Linie von Männern verübt wird.
5. Bitte informieren Sie über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um das Wohl der Kinder, einschließlich der Mädchen, zu gewährleisten und ihr Recht auf ein Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit sowie auf Freiheit von Gewalt und Zwang jeglicher Art zu garantieren.

6. Bitte informieren Sie über die Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Meinungsfreiheit im Zusammenhang mit der Umsetzung des Verbots der Offenbarung/Ausforschung getroffen wurden.

Anmerkung: R.A. erwähnt die besonders prekäre Lage von lesbischen Frauen/Mädchen leider nur am Rande.

II. Von R.A. zusammengestellte Übereinkommen des humanitären Völkerrechts, welche Frauen und Mädchen vor männlicher Gewalt schützen

Themenbereiche und Verpflichtungen der Vertragsstaaten – Auszüge -

1. Das Recht auf Schutz vor Diskriminierung und Gewalt und
2. Risiken konkreter Gewalt gegen Frauen einschließlich weiterer geschlechts (sex)- und geschlechtsrollen (gender)- basierter Gewalt sowie damit zusammenhängender Traumata

- a) Zunächst sei darauf hingewiesen, dass gemäß dem **Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**, das Deutschland am 10. April 1985 ratifiziert hat, die Staaten verpflichtet sind, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu verhindern, wie in **Artikel 1 CEDAW** festgelegt.
- b) Es ist wichtig hervorzuheben, dass die Resolution, die vor 30 Jahren das Mandat der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, ihre Ursachen und Folgen begründete, in ihrem einleitenden Abschnitt feststellte, dass die Menschenrechtskommission

*„...in Bekräftigung der Tatsache, dass Diskriminierung aufgrund des Geschlechts [Hervorhebung von R.A. hinzugefügt] gegen die **Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau** und andere internationale Menschenrechtsinstrumente verstößt und dass ihre Beseitigung integraler Bestandteil der Bemühungen um die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen ist“.¹*

3. Gefährdung geschlechtsspezifischer Räume für Frauen und
4. Mangel an einem traumaspezifischen Maßnahmenpaket für Frauen und Mädchen, die Opfer/Überlebende von Gewalt sind

- a) Der **CEDAW-Ausschuss** stellte in seiner allgemeinen **Empfehlung Nr. 25** fest:

„Es reicht nicht aus, Frauen eine Behandlung zu garantieren, die mit der von Männern identisch ist. Vielmehr müssen die biologischen [Hervorhebung von R.A. hinzugefügt] sowie die sozial und kulturell bedingten Unterschiede zwischen Frauen und Männern berücksichtigt werden. Unter bestimmten Umständen wird eine nicht-identische

¹ https://ap.ohchr.org/documents/E/CHR/resolutions/E-CN_4-RES-1994-45.doc

Behandlung von Frauen und Männern erforderlich sein, um solche Unterschiede zu berücksichtigen.“

- b) Diese Quellen des internationalen Rechts haben übereinstimmend ein Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (sex) aufgestellt. Was jedoch das Verbot von Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsrolle (gender) betrifft, ist anzumerken, dass sich CEDAW nicht ausdrücklich auf den Begriff „Geschlechtsrolle (gender)“ bezieht. Das einzige verbindliche internationale Rechtsinstrument, das diesen Begriff definiert, ist das **Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs** dem Deutschland seit dem 11. Dezember 2000 angehört. In **Artikel 7.3** des Statuts heißt es klarend:

„Für die Zwecke dieses Statuts bezieht sich der Begriff ‚Geschlechtsrolle‘ (gender) auf die beiden Geschlechter, männlich und weiblich, im gesellschaftlichen Kontext. Der Begriff ‚Geschlechtsrolle‘ (gender) hat keine vom Geschlecht abweichende Bedeutung.“

- c) Außerdem hat der **CEDAW-Ausschuss** in seiner allgemeinen **Empfehlung Nr. 28** eine klare Unterscheidung zwischen den Begriffen „sex (Geschlecht)“ und „gender (Geschlechtsrolle)“ getroffen:

„Der Begriff „sex“ [Geschlecht] bezieht sich hier auf die biologischen Unterschiede zwischen Männern und Frauen. Der Begriff „gender“ [Geschlechtsrolle] bezieht sich auf sozial konstruierte Identitäten, Eigenschaften und Rollen von Frauen und Männern sowie auf die soziale und kulturelle Bedeutung, die die Gesellschaft diesen biologischen Unterschieden bemisst, was zu hierarchischen Beziehungen zwischen Frauen und Männern und zur Verteilung von Macht und Rechten führt, die Männer begünstigen und Frauen benachteiligen.“

- d) Im Bereich der Menschenrechtskonventionen ist durchaus eine unterschiedliche Behandlung auf der Grundlage des Geschlechts und der Geschlechtsidentität erlaubt, wenn sie auf vernünftigen und objektiven Kriterien beruht, ein legitimes Ziel verfolgt und wenn seine Folgen angemessen und verhältnismäßig im Vergleich zum legitimen Ziel sind, das angestrebt werde, so der Menschenrechtsausschuss für das **Internationale Übereinkommens zu Zivilen und Politischen Rechten (ICCPR)** in seinem **Allgemeinen Kommentar Nr. 18 zu Nicht-Diskriminierung** vom 10. November 1989.

- e) Die Pflicht der Vertragsstaaten, Gewalt gegen Frauen zu verhindern, gilt insbesondere im Kontext des Freiheitsentzugs. Nach Angaben der UN-Arbeitsgruppe für die Diskriminierung von Frauen ist der Prozentsatz der inhaftierten Frauen, die in ihrer Kindheit misshandelt wurden, doppelt so hoch wie der der inhaftierten Männer (**A/HRC/41/33**). Im Zusammenhang mit dem Freiheitsentzug besteht anerkanntermaßen die Notwendigkeit, die ausschließlich für Frauen vorgesehenen Hafträume zu schützen. Bedrohungen und ein Gefühl kollektiver Unsicherheit oder die Verletzung der Privatsphäre von weiblichen Insassen in Gegenwart von Personen des anderen Geschlechts in Hafträumen wurden vom Sonderberichterstatter über Folter als Formen der Misshandlung anerkannt (**A/HRC/31/57**).

Diese Anerkennung der Notwendigkeit von Räumen, die ausschließlich für Frauen während des Freiheitsentzugs bestimmt sind, ist auch in den sog. **Mandela-Regeln**, d.h. Standard-Mindestregeln der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen enthalten, die in **Artikel 11. a)** festgelegt sind.

Frauen, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind, benötigen den Schutz des Staates, um eine erneute Visktimisierung zu verhindern. Die CEDAW hat die Staaten aufgefordert, geschlechtsspezifische Verfahren einzuführen, um eine erneute Visktimisierung und Stigmatisierung im Zusammenhang mit Freiheitsentzug zu vermeiden (CEDAW/C/GC/30).

5. Verpflichtung, nach Geschlechtern getrennte Daten zu sammeln

Auch die **allgemeine Empfehlung Nr. 28 des CEDAW-Ausschusses** macht deutlich, dass die Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen gemäß **Artikel 2 CEDAW**

„...Mechanismen vorsehen sollten, die relevante nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten erheben, eine wirksame Überwachung ermöglichen, eine kontinuierliche Bewertung erleichtern und die Überprüfung oder Ergänzung bestehender Maßnahmen sowie die Ermittlung neuer Maßnahmen, die angemessen sein könnten, ermöglichen.“

6. Negative Auswirkungen auf das erreichbare Höchstmaß der körperlichen und psychischen Gesundheit von Frauen und Mädchen

Bei medizinischen Behandlungen, besonders der Transition, hat die sog. informierte Zustimmung bei Entscheidungen über die sexuelle und reproduktive Gesundheit von Frauen und Mädchen besondere Bedeutung. In diesem Zusammenhang hat der **CEDAW-Ausschuss** wiederholt betont, dass

„...alle Gesundheitsdienste [...] mit den Menschenrechten der Frauen, einschließlich des Rechts auf Autonomie, Privatsphäre, Vertraulichkeit, informierte Zustimmung und Wahlfreiheit, im Einklang stehen müssen.“

7. Information über fehlende Schutzklauseln zur Gewährleistung des Kindeswohls, insbesondere für Mädchen

- a) Der Grundsatz des Kindeswohls ist in dem von Deutschland am 6. März 1992 ratifizierten **UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes** verankert. Dieser Grundsatz ist in **Artikel 3** des Übereinkommens enthalten, in dem es heißt:

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

- b) Darüber hinaus erkennen die Vertragsstaaten im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, insbesondere **Artikel 6**, an, dass jedes Kind ein unveräußerliches Recht auf Leben und auf volle Entfaltung hat. Diese Rechte sind untrennbar mit dem Recht des Kindes auf ein Leben frei von Gewalt verbunden.
- c) **Artikel 7** des Übereinkommens über die Rechte des Kindes erkennt auch das Recht der Kinder auf Identität an. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes stellt fest, dass das Recht des Kindes auf Wahrung seiner Identität geachtet und bei der Beurteilung des Kindeswohls berücksichtigt werden muss.

8. Information über die Risiken für Meinungs- und Religionsfreiheit sowie die Verhinderung von Gewalt durch das Offenbarungsverbot

- a) Darüber hinaus ist es von entscheidender Bedeutung, die Definition von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen zu beachten, die der **CEDAW-Ausschuss** in seiner **allgemeinen Empfehlung Nr. 19 (1992)**, später aktualisiert durch die allgemeine **Empfehlung Nr. 35 (2017)**, gegeben hat. Diese Definition lautet wie folgt:

„...In der allgemeinen Empfehlung Nr. 19 wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen zwei Aspekte der staatlichen Verantwortung für diese Gewalt umfasst, nämlich zum einen die Verantwortung, die sich aus den Handlungen oder Unterlassungen des Vertragsstaates oder seiner Akteure ergibt, und zum anderen die Verantwortung nichtstaatlicher Akteure.“

- b) Wie bereits erwähnt, bezieht sich Artikel 1 des CEDAW auf Gewalt aufgrund des Geschlechts. Die **allgemeine Empfehlung Nr. 33 des CEDAW-Ausschusses** unterstreicht die Notwendigkeit einer gewaltfreien Justiz, die frei von Stereotypen ist:

„Stereotype und geschlechtsspezifische Vorurteile im Justizsystem haben weitreichende Auswirkungen Folgen für die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte durch Frauen. Sie behindern den Zugang von Frauen zur Justiz in allen Rechtsbereichen und können sich besonders negativ auf weibliche Opfer und Überlebende von Gewalt auswirken.“

III. Antwort der Ständigen Vertretung Deutschlands bei den Vereinten Nationen

Die deutsche Außenministerin, Annalena Baerbock, hat auf das Schreiben der Sonderberichterstatterin für Gewalt gegen Frauen und Mädchen beim Hochkommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen nicht selbst reagiert, sondern die Antwort an die Ständige Vertretung Deutschlands bei den Vereinten Nationen in Genf (StÄV) delegiert. Die StÄV weist die Anschuldigung von R.A. zurück, dass die Bundesrepublik Deutschland durch die Anerkennung des Rechts auf „Selbstbestimmung“ gegen eine Reihe von Menschenrechtsverpflichtungen verstößt. Das SBGG beruhe vielmehr auf soliden Menschenrechtsstandards. Das Antwortschreiben umfasst drei Seiten.

1. Grundgesetz

Die Hauptmotivation für den Erlass des SBGG sei gerade der Schutz der Geschlechtsidentität gewesen, die im Einklang mit dem im **Grundgesetz** verankerten allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz) stehe.

Anmerkung: Die Grundrechte aus Art. 1 und 2 GG, welche nach der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts auch die Geschlechtsidentität mit umfassen, müssen vom Gesetzgeber allerdings in Ausgleich mit anderen, ggf. konkurrierenden Grundrechten der Frauen, z.B. Art. 3 Abs. (2), (3) GG, gebracht werden; das heißt „praktische Konkordanz“. Dieses Spannungsverhältnis verschweigt die StÄV. Weitere Einzelheiten s. [LAZ-Gutachten](#) zum Referentenentwurf SBGG.

2. Internationale Rechtsquellen/Politik

- a) Im Jahre 2010 habe der **Europarat** eine Empfehlung zur Bekämpfung von Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität herausgegeben, in der er die Mitgliedsstaaten aufforderte, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um den Wechsel von Vornamen und Geschlecht in offiziellen Dokumenten in einem schnellen, transparenten und leicht zugänglichen Verfahren zu ermöglichen (CM/rec(2010)5).
- b) Diese Empfehlung stehe im Einklang mit diversen Urteilen des **Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs (EMRG)**, insbesondere in Bezug auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK): Z.B. Kück v. Germany, Urteil vom 12.06.2003, Appl. No. 35968/97.

Anmerkung: Die Urteile des EMRK beziehen sich ausschließlich auf das Recht von Transsexuellen auf Änderung ihres Geschlechtseintrags. Um Folgen für Frauen und Mädchen geht es in keinem Fall.

3. Gesetzgebungsverfahren/Sinn und Zweck des SBGG

- a) Das SGBB sei im Gesetzgebungsverfahren durch die Beteiligung von NGOs einer gründlichen Überprüfung unterzogen worden.

Anmerkung: Es ist zutreffend, dass NGOs ihre Stellungnahmen auf der Website von BMFSFJ und BMJ veröffentlichen konnten – auch LAZ reloaded -, aber eine öffentliche Mediendebatte mit den verantwortlichen PolitikerInnen über die Auswirkungen des SBGG auf Frauen und Mädchen hat es zu keiner Zeit gegeben. Generell werden genderkritische Stimmen in Deutschland, besonders die der autonomen Frauen- und Lesbenbewegung, der politischen Opposition und der ÄrztInnenschaft, völlig ausgeblendet.

- b) Das SBGG ermögliche es lediglich, nicht-binären, intersexuellen und transgender Personen, die standesamtlichen Einträge und Identitätspapiere ihrer Geschlechtsidentität entsprechend anzupassen.

Anm.: Das SBGG geht weit darüber hinaus. Es ermöglicht es jederfrau und jedermann, ihren/seinen Geschlechtseintrag im Standesamtsregister durch „Eigenerklärung“ ohne jegliche staatliche Kontrolle einmal pro Jahr ändern zu lassen. Für Minderjährige gilt diese zeitliche Befristung nicht.

- c) Es nehme keine sonstigen gesetzlichen Änderungen vor, z.B. beim Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Das SBGG hat damit nicht den Zugang zu geschlechtsspezifischen Räumen zum Gegenstand.

Anmerkung: Das SBGG leistet transidentifizierten Männern bei der Eroberung der Frauenräume insoweit Schützenhilfe, als Geschlecht mit Geschlechtsidentität gleichgesetzt wird und das AGG zwar Ausnahmen von verbotener „Diskriminierung“ beim Schutz der Intimsphäre (z.B. von Frauen) zulässt, aber im Streitfall letztendlich – mangels gesetzlicher Klärung - Gerichte zu entscheiden haben, ob trans Personen aus diesen im AGG genannten Gründen ungeachtet ihrer Geschlechtsidentität aus Frauenräumen ausgeschlossen werden dürfen oder nicht.

4. Geschlechtsspezifische Räume, Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und nicht-binäre, intersexuelle und transgender Personen

- a) Die Sicherheit geschlechtsspezifischer Räume, insbesondere von Frauenhäusern, sei immer ein Anliegen der Bundesregierung gewesen. Die Gewalt – von „cis“-Männern – gegen Frauen sei eine Tatsache.

Anmerkung: Die Gewalt von transidentifizierten Männern gegenüber Frauen – s. die Ausführungen von R.A. auf S. 3ff., 5ff. - wird schlichtweg ignoriert.

Der Verein Frauenhauskoordinierung habe im Übrigen das SBGG begrüßt und seine Sorge über die zunehmende Gewalt gegen intersexuelle und transgender Personen, die sich als weiblich identifizieren, und über ihre besondere Marginalisierung ausgedrückt. Der Verein weist darauf hin, dass Frauen „in all ihrer Vielfalt“ Schutz vor Gewalt erhalten sollten. Die Gewährung des Zugangs hinge von einer Reihe von Faktoren ab und erfolge nicht allein aufgrund des Geschlechtseintrags einer Person.

Anmerkung: Autonom organisierte Frauenhäuser sind i.d.R. gemeinnützige Vereine und daher von staatlicher Unterstützung abhängig (Sie stehen also oft vor der Wahl, „transinklusiv“ zu werden oder auf staatliche Unterstützung verzichten zu müssen.) Frauenhäuser sind seit den 1970er Jahren von Frauen der autonomen Frauenbewegung gegründet worden, um Frauen vor Männergewalt zu schützen. Heute können Männer oft wegen der „Transinklusivität“ Einlass verlangen, wenn sie Gewalterfahrungen gemacht haben. Das bedeutet jedoch nicht unbedingt, dass biologische Frauen und Männer mit abweichender Geschlechtsidentität vom Personal des Frauenhauses „gleich“ behandelt werden. Das „geschlechtsspezifische“ Rollenverhalten setzt sich auch im Frauenhaus fort – zulasten der Frauen. Diese Problemlage wird indes nicht öffentlich diskutiert – eher in den Sozialen Medien. Weitere Einzelheiten s. [LAZ-Gutachten](#) zum Referentenentwurf SBGG.

- b) Die Bundesrepublik Deutschland teile das Ziel von R.A., geschlechtsrollenbasierte („gender-based“) Gewalt zu beseitigen.
- c) Deswegen habe Deutschland die Istanbul-Konvention am 12. Oktober 2017 ratifiziert.

Anmerkung: In der Istanbul-Konvention ist „Frau“ („woman“) nicht klar von „Geschlechtsidentität“ („gender identity“) abgegrenzt, vgl. Art. 3.f und Art. 4.3.

- d) Die Regierung arbeitet derzeit auch an der „Strategie der Bundesregierung zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“

Anmerkung: Dazu gibt es ein EU-Kommissionsvorschlag, welcher, da er Geschlecht und Geschlechtsidentität miteinander vermengt, im Jahre 2023 Protesten von Radikalfeministinnen einschl. LAZ reloaded begegnet ist.²

- e) sowie an einem Gesetz zur Unterstützung der Überlebenden von geschlechtsrollenspezifischer („gender-based“) Gewalt.

² Brussels, 31 October 2022 (OR. en) 14277/22 LIMITE JUR 695 JAI 1401 COPEN 372 FREMP 227 OPINION OF THE LEGAL SERVICE1 From: Legal Service To: COPEN Subject: Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on combating violence against women and domestic violence □ Legal basis – Scope of Article 83 TFEU □ Rules for specific victims – Compatibility with the principle of non-discrimination, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14277-2022-INIT/en/pdf>

- f) Die Ursache der Gewalt gegen sog. „cis“-Frauen, Transgender, nicht-Binäre und intersexuelle Personen habe gemeinsame Wurzeln, die auf Misogynie und Geschlechtsrollenstereotypen basieren. Daher komme die Stärkung der Rechte von Transgender, nicht-Binären und intersexuellen Personen, die schädliche Geschlechtsrollenstereotype beseitige, auch Frauen und Mädchen zugute.

Anmerkung: Diese Annahme verkennt völlig die geschlechtsbasierten Interessen und Bedürfnisse von Frauen und kann nur als ideologiegeleitet bezeichnet werden. Auf die Argumente von R.A. bez. Gewalt von trans Personen gegenüber Frauen – s. S. 3ff., 5ff., wird nicht eingegangen.

- g) Gewalt gegen transgender, intersexuelle und nicht-binäre Personen sei angestiegen.³

Anmerkung: Interessant wäre es, dagegen die Häufung der Gewalt gegen Frauen – jeder dritte Tag ein Femizid - aufzulisten und ins Verhältnis zu Gewalt gegen trans, inter und nicht-binäre Personen zu setzen; was ist z.B. mit der sexuellen Gewalt transidentifizierter Männer gegen junge Lesben (Zwangsheterosexualität in neuem Gewand)? vgl. R.A., s. S. 4. Darüber gibt es leider keine Zahlen.

5. Kindeswohl

- a) Das Kindeswohl werde durch das SBGG geschützt.
- b) die Suizidraten von geschlechtsdysphorischen Kindern seien alarmierend.

Anmerkung: Dies ist wissenschaftlich umstritten, s. Deutsches Ärzteblatt, 2022; 119(48): Wenn die Pubertas gestoppt wird⁴.

- c) Der Deutsche Ethikrat und der Kinderschutzbund würden für die Unterstützung der Geschlechtsidentität von Kindern eintreten (Letzterer, ein Dachverband mit mehr als 50.000 Mitgliedern, unterstützt auch das SBGG).

Anmerkung: Der Eltern-Verein „trans-teens-sorgeberechtigt“, der seit Jahren über die Gefahren der Transgenderideologie für Kinder aufklärt, wird nicht erwähnt.⁵

- d) Weiterhin weist die StÄV darauf hin, dass Kinder ab fünf(!) Jahren im Standesamt anwesend sein müssen, wenn ihr Geschlechtseintrag von den Sorgeberechtigten geändert wird. Im Übrigen seien die Familiengerichte, welche ggf. die Zustimmung der Eltern ersetzen, dem Kindeswohl verpflichtet. Außerdem müsse die Erklärung der/des Jugendlichen vor dem Standesamt oder der Sorgeberechtigten auch eine Information über eine vorangegangene

³ Politically Motivated Crime Report, 2022: 417, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2023/05/pmk2022-factsheets.pdf?blob=publicationFile&v=5>; EU Agency for Fundamental Rights on LGBTIQ equality: Vermehrt Opfer von Hasskriminalität; Zahlen s.

<https://fra.europa.eu/en/publication/2024/lgbtiq-crossroads-progress-and-challenges>

⁴ <https://www.aerzteblatt.de/archiv/228699/Transition-bei-Genderdysphorie-Wenn-die-Pubertas-gestoppt-wird>

⁵ <https://transteens-sorge-berechtigt.net/>

Beratung enthalten (durch PsychologInnen oder öffentliche oder unabhängige TrägerInnen der Kinder- und Jugendhilfe). Im Übrigen regele das SBGG nur den Wechsel des rechtlichen Geschlechtseintrags, der jederzeit wieder geändert werden könne.

Anmerkung: Diese „Argumente“ berücksichtigen die differenzierte Argumentation von R.A. in keiner Weise, z.B. den Zusammenhang zwischen sozialer und medizinischer Transition, die vom Reifegrad abhängige Zustimmungsfähigkeit von Kindern, fehlende Schutzklauseln für Kinder unter 14, vgl. R.A., S. 8ff., das Kindeswohl und das Recht des Kindes auf Identität, vgl. Annex S. 16f.

Fazit: Die Fragen 1 bis 6 der Sonderberichterstatterin bei den Vereinten Nationen, Ms. Reem Alsalem, zu den Auswirkungen des SBGG auf Frauen und Mädchen wurden nicht beantwortet.

Interessenunterschiede zwischen Frauen/Mädchen und transidentifizierten Männern gibt es für Frau Baerbock und die Bundesregierung nicht. Geschlechtsspezifische Räume für Frauen/Lesben und Mädchen sind daher gegenstandslos. Die Stärkung der Rechte von transidentifizierten Männern und Frauen kommt nach Ansicht des StÄV auch Frauen und Mädchen zugute, da die Ursache der Diskriminierung beider Personengruppen im Patriarchat begründet sei.

Gewalt von transidentifizierten Männern gegen Frauen existiert nach dieser Logik nicht. Im Gegenteil: Erstgenannte seien zunehmend Opfer von Gewalt. Ihre potentielle Täterschaft als männlich Geborene wird nicht thematisiert.

Die Rechte von Mädchen auf informierte Zustimmung, besonders im kritischen Entwicklungsstadium der Pubertät, und der Zusammenhang zwischen sozialer und medizinischer Transition werden komplett ignoriert.

Hier steht **Empirie gegen Ideologie**.



Links zu weiteren genderkritischen Initiativen und Blogs

<https://www.frauenheldinnen.de/>

<https://geschlecht-zaeht.de/>

<https://womensdeclaration.com/de/>

<https://www.evaengelken.de/>

<http://www.florian-greller.de/>

<https://ronaduwe.substack.com/>

<https://lasst-frauen-sprechen.de/>

<https://lgballiance.de/>

<https://transteens-sorge-berechtigt.net/>

<https://www.feministischepartei.de/>

<https://www.safia-ev.de/>

<https://www.gettheloutuk.com/>

<https://blogs.feministwiki.org/feuerstein/>

Kontakt

info@laz-reloaded.de

laz.reloaded@gmx.com

Impressum

<https://www.laz-reloaded.de/impressum/>